

Auf den .Punkt gebracht!

Der Fall – die Lösung

Behandlung von Cash Pool-Forderungen in der Geldflussrechnung

Der Fall – die Lösung

Silvan Loser und Stefan Haag



Dr. **Silvan Loser**, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, Department of Professional Practice, KPMG AG, Zürich. E-Mail: silvanloser@kpmg.com



Stefan Haag, dipl. Wirtschaftsprüfer, Assurance Director, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich. E-Mail: stefan.haag@ch.pwc.com

1. Der Fall

Die Integrated AG ist eine von 15 Tochtergesellschaften der schweizweit operierenden United Gruppe. In der United Gruppe besteht ein **Zero-Balancing Cash Pooling** über sämtliche Gruppengesellschaften, mit der United Management AG (Schwestergesellschaft der Integrated AG) als Cash Pool Leader.

Im Rahmen des Zero-Balancing Cash Pools werden die Soll- und Habensaldi der Bankkonten in den Gruppengesellschaften täglich auf null gestellt und automatisiert auf das Masterkonto des Cash Pool Leaders transferiert. Die Forderungen/Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschaften gegenüber der Bank werden damit laufend durch Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem Cash Pool Leader abgelöst.¹

Abb. 1 zeigt die Eckwerte der provisorischen **Geldflussrechnungen** der Integrated AG für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 (nach Cash Pool-Abschlussbuchungen, d.h. nach Überweisung der

flüssigen Mittel an den Cash Pool Leader).

Im Zusammenhang mit der Erstellung der finalen Geldflussrechnungen stellen sich **folgende Fragen**:

- Können Forderungen aus einem Cash Pooling Teil des Fonds „Cash and cash equivalents“ bilden?
- Falls nein: Ist die Veränderung von Cash Pool-Forderungen im Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit abzubilden?

2. Die Lösung

2.1. Lösung Teilfrage a)

Unter IFRS bildet der Fonds „Cash and cash equivalents“ (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) die **maßgebende Bezugsgröße für die Geldflussrechnung**. Unter Cash werden dabei Barmittel sowie (sofort verfügbare)

Eckwerte Integrated AG (vor Berücksichtigung Veränderung Cash Pool- Forderung)	2017	2018
Geldfluss aus Betriebs- tätigkeit	1,000	1,000
Geldfluss aus Investitions- tätigkeit	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	-1,200
Total Geldfluss	1,000	-200
Bestand Cash Pool- Forderung 1.1.	500	1,500
Veränderung Cash Pool- Forderung (= Total Geld- fluss)	1,000	-200
Bestand Cash Pool- Forderung 31.12.	1,500	1,300

Abb. 1: Ausgangslage Zahlenbeispiel Integrated AG

Keywords:

- Geldflussrechnung
- Cash Pooling
- IAS 7
- Cash and cash equivalents
- IFRS-Einzelabschluss

¹ Vom *Zero-Balancing Cash Pooling* (physisches Cash Pooling) zu unterscheiden ist das sog. *Notional Cash Pooling* (virtuelles Cash Pooling). Beim *Notional Cash Pooling* werden die Soll- und Habensaldi der Bankkonten der am Cash Pool teilnehmenden Gesellschaften für die Zinsberechnung zusammengefasst. Die Saldi verbleiben bei den entsprechenden Gesellschaften, d.h., es erfolgen keine Überträge auf das Hauptkonto des Cash Pool Leaders. Die Bank berechnet die Zinsen auf dem Netto-Bestand der Soll-/Habensaldi und vergütet bzw. belastet diese dem Cash Pool Leader. In den meisten Fällen nimmt die Bank gleichzeitig auch die Berechnung der individuellen Zinsgutschriften/-belastungen der teilnehmenden Gesellschaften auf Basis von festgelegten Intercompany-Zinssätzen vor und verbucht diese auf den einzelnen Bankkonten. Da beim *Notional Cash Pooling* die Bestände der Bankkonten unangetastet bleiben, ergeben sich hier keine besonderen Probleme für die Geldflussrechnung.

Sichteinlagen verstanden (IAS 7.6).² Demgegenüber handelt es sich bei *Cash equivalents* um kurzfristige, hochliquide Vermögenswerte, welche jederzeit in einen bestimmten Zahlungsmittelbetrag umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen (IAS 7.6). Als kurzfristig gilt ein Aktivum in diesem Zusammenhang dann, wenn die Restlaufzeit – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – nicht mehr als 3 Monate beträgt (IAS 7.7).

Bei kurzfristigen Forderungen gegenüber Banken wird in aller Regel von einem geringen Bonitätsrisiko und damit von einem unwesentlichen **Wertänderungsrisiko** ausgegangen, weil Banken Kapitalvorschriften sowie einer regulatorischen Aufsicht unterliegen und weitgehend unabhängig von den Anlegern sind. Aus Sicht der Gesellschaft können allerdings auch bei Banken deponierte Mittel aufgrund von unvorteilhaften Rückzugsbedingungen einem Wertänderungsrisiko unterliegen, sodass sie im Ergebnis die Definition von *Cash equivalents* nicht mehr erfüllen. Beispielsweise würde eine zweijährige Geldanlage bei einer Bank mit einer 24-stündigen Kündigungsfrist i.d.R. nicht als Zahlungsmitteläquivalent qualifizieren, wenn die Gesellschaft bei Inanspruchnahme des vorzeitigen Kündigungsrechts sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen i.S. einer Rückzugsgebühr verlieren würde.³

Cash Pool-Forderungen gegenüber einer **Konzern Treasury-Funktion** im Nicht-Banken-Umfeld fallen meist aus zwei Gründen nicht unter die Definition von *Cash/Cash equivalents*:

- **Erstens** können die Cash Pool-Teilnehmer aufgrund der Ausgestaltung des Cash Pool-Vertrags oftmals nicht unmittelbar über ihre gesamte Cash Pool-Forderung verfügen.⁴
- **Zweitens** ist der Cash Pool Leader meist kein reguliertes Finanzinstitut, woraus sich für den Cash Pool-Teilnehmer u.U. ein nicht unwesentliches Wertänderungsrisiko ergibt.

Kann nun eine Gesellschaft nachweisen, dass aufgrund des Cash Pool-Vertrags eine kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel in voller Höhe der Cash Pool-Forderungen besteht und der konzerninterne Cash Pool Leader die Voraussetzungen für Anlagen mit unwesentlichem Wertänderungsrisiko erfüllt, können derartige For-

derungen **im Einzelfall als Zahlungsmitteläquivalente** qualifizieren. Ein Nachweis hinsichtlich der Voraussetzungen beim konzerninternen Cash Pool Leader umfasst die Beurteilung verschiedener Faktoren:⁵

- Ausreichende Liquidität (flüssige Mittel sowie verwendbare Kreditlimite), um sämtliche konzerninternen Verpflichtungen gleichzeitig erfüllen zu können.
- Angemessene Abläufe und Kontrollen (analog zu einem regulierten Finanzinstitut), die von den Konzernverantwortlichen laufend überprüft werden.
- Enge Überwachung und Steuerung der Liquiditäts-Situation und des Kreditrisikos der Gesamt-Gruppe sowie der einzelnen Gruppengesellschaften.

2.2. Lösung Teilfrage b)

Nachdem – wie im vorstehenden Abschnitt ausgeführt – Cash Pool-Forderungen in aller Regel nicht Bestandteil des Fonds „*Cash and cash equivalents*“ bilden, ist nachfolgend abzuklären, in welchem Teil der Geldflussrechnung die Veränderung dieser Forderungen darzustellen ist.

Geldflüsse aus Betriebstätigkeit stammen in erster Linie aus der umsatzwirksamen Tätigkeit der Gesellschaft. Sie resultieren im Allgemeinen aus Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, welche als Ertrag oder Aufwand das Periodenergebnis beeinflussen (IAS 7.14). Weiter umfasst der Geldfluss aus Betriebstätigkeit i.S. einer Residualgröße diejenigen Zahlungen, welche nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (IAS 7.6).

In den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit** fallen der Erwerb und die Veräußerung langfristiger Vermögenswerte sowie sonstiger Vermögenswerte, welche nicht zum Fonds „*Cash and cash equivalents*“ gehören (IAS 7.6). Dazu zählen namentlich etwa Auszahlungen für gewährte Kredite und Darlehen (IAS 7.16) – und zwar unabhängig davon, ob diese kurz- oder langfristigen Charakter haben.

Im **Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit** werden Aktivitäten abgebildet, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des einbezahlten Kapitals und der Finanzschulden der Gesellschaft

auswirken (IAS 7.6). Beispiel hierfür sind die Aufnahme/Rückzahlung kurz- oder langfristiger Bankverbindlichkeiten.

Beim physischen Cash Pooling werden ursprünglich aus Betriebstätigkeit resultierende Geldzuflüsse/-abflüsse in Form von Darlehen beim Cash Pool Leader investiert bzw. bei diesem aufgenommen. Die Gewährung bzw. Aufnahme solcher Darlehen hat keinen unmittelbaren Bezug zur umsatzwirksamen Tätigkeit der Gesellschaft, sondern ist dieser nachgelagert. Entsprechend haben solche Darlehensveränderungen Investitionscharakter (bei positiven Saldi) bzw. Finanzierungscharakter (bei negativen Saldi). Ein Ausweis im Geldfluss aus Betriebstätigkeit erscheint vor diesem Hintergrund als nicht sachgerecht.

Zur Veranschaulichung werden in Abb. 2 die resultierenden Geldflussrechnungen der Integrated AG in Abhängigkeit von der Zuordnung der Veränderung der Cash Pool-Forderung gegenübergestellt:

- Bei **Zuordnung zur Betriebstätigkeit** werden die effektiven Geldflüsse aus Betriebstätigkeit um Zunahmen der Cash Pool-Forderung reduziert bzw. um Verminderungen erhöht. So wird für das Geschäftsjahr 2017 ein Geldfluss aus Betriebstätigkeit von null (operativer Geldfluss vor Veränderung Cash Pool-Positionen von

² Sichteinlagen sind in den IFRS nicht weiter definiert. Nach der hier vertretenen Auffassung müssen diese aber den gleichen Grad an Liquidität aufweisen wie Barmittel, d.h. jederzeit ohne besondere Kosten rückziehbar sein. Hingegen ist es u.E. nicht zwingend (wenn auch allgemein akzeptiert), dass Sichteinlagen bei Finanzinstituten gehalten werden. Selbst wenn eine Sichteinlage die Definition von Cash nicht erfüllt, könnte sie immer noch unter die Definition eines *Cash equivalent* fallen. Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2018/19, S. 50, sowie PwC, IFRS Manual of Accounting 2017, FAQ 7.3.1.

³ Vgl. PwC, IFRS Manual of Accounting 2017, FAQ 7.3.3.

⁴ Typischerweise erfolgt die Rückführung der Cash Pool-Forderung erst im Zeitpunkt, in dem die teilnehmende Gesellschaft einen entsprechenden Finanzbedarf bzw. einen negativen Banksaldo aufweist. Selbst wenn der Cash Pool-Vertrag z.B. gesellschaftsseitig eine Kündigung innert Monatsfrist erlauben würde, wäre zu belegen, dass eine Rückführung aufgrund der finanziellen Situation des Cash Pool Leaders auch effektiv kurzfristig möglich ist.

⁵ Vgl. PwC, IFRS Manual of Accounting 2017, FAQ 7.12.2.

Geldflussrechnung	(Unkorrekter) Ausweis der Veränderung der Cash Pool-Forderung im Geldfluss aus Betriebstätigkeit			(Korrekt) Ausweis der Veränderung der Cash Pool-Forderung im Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
	2017	2018	kumuliert	2017	2018	kumuliert
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	0	1,200	1,200	1,000	1,000	2,000
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-1,000	200	-800
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	-1,200	-1,200	0	-1,200	-1,200
Total Geldfluss	0	0	0	0	0	0
Bestand Cash 1.1.	0	0		0	0	
Total Geldfluss	0	0		0	0	
Bestand Cash 31.12.	0	0		0	0	

Abb. 2: Gegenüberstellung Ergebnisse Zahlenbeispiel Integrated AG

1,000 abzüglich Zunahme Cash Pool-Forderung von 1,000) bzw. für das Geschäftsjahr 2018 von 1,200 (operativer Geldfluss vor Veränderung Cash Pool-Positionen von 1,000 zuzüglich Abnahme Cash Pool-Forderung von 200) ausgewiesen.

- Bei Zuordnung zur Investitionstätigkeit/Finanzierungstätigkeit beläuft sich der Geldfluss aus Betriebstätigkeit in beiden Geschäftsjahren auf 1,000 und entspricht den effektiv aus der operativen Tätigkeit generierten Zahlungsmitteln.

Der Vergleich der Ergebnisse zeigt im Fall der Integrated AG, dass sich auch der über beide Geschäftsjahre kumulierte Geldfluss aus Betriebstätigkeit signifikant unterscheidet. Nur wenn der Bestand der Cash Pool-Forderung zu Beginn und am Ende der Betrachtungsperiode identisch ist, gleichen sich die Effekte im Zeitablauf aus.

Für die Adressaten des Jahresabschlusses stellt der Geldfluss aus Betriebstätigkeit die zentrale Größe in der Geldflussrechnung dar. Bei Zuordnung der Veränderung von Cash Pool-Forderungen zum Geldfluss aus Betriebstätigkeit könnte diese Größe durch die Gesellschaft **willkürlich beeinflusst und gesteuert** werden (z.B. indem nur ein Teil der erwirtschafteten Zahlungsmittel an den Cash Pool Leader abgeführt und der andere Teil auf dem Bankkonto gehalten wird). Eine solche Geldflussrechnung würde dem **Grundsatz der fair presentation** nicht mehr genügen. Zwei ansonsten identische Gesellschaften (die eine mit,

die andere ohne Zero-Balancing Cash Pooling) müssen u.E. zwingend einen Geldfluss aus Betriebstätigkeit in gleicher Höhe ausweisen.

Praxishinweise:

Die Frage der Behandlung von Cash Pool-Forderungen stellt sich im Allgemeinen nur bei **Einzelabschlüssen**, da Intercompany-Transaktionen zwischen dem Cash Pool Leader und übrigen Gruppengesellschaften im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden (vgl. dazu nachfolgenden Hinweis). Ausnahmen können sich z.B. im Fall von Sub-Konzernen oder Carve-outs ergeben, bei denen das Cash Pooling über eine verbundene Gesellschaft außerhalb des Konsolidierungskreises abgewickelt wird.

Die Pflicht zur Aufstellung von eigenständigen IFRS-Einzelabschlüssen kann sich aufgrund gesetzlicher, statutarischer oder regulatorischer Vorgaben ergeben.⁶ Der häufigste Anwendungsfall eines IFRS-Einzelabschlusses dürfte jedoch das **Group Reporting Package** bilden, das vielfach auch eine Geldflussrechnung umfasst. Sofern die konsolidierte Geldflussrechnung durch Zusammenführung der Geldflussrechnungen in den Reporting Packages erstellt wird, ist auf Konzernstufe darauf zu achten, dass die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Cash Pooling sauber eliminiert werden. Im Regelfall qualifizieren Cash Pool-Forderungen nicht als Fondsbestandteil, sodass Zahlungen an den Cash Pool Leader in der

Gruppengesellschaft als Geldabfluss aus Investitionstätigkeit abgebildet werden, während sie beim Cash Pool Leader einen Geldzufluss aus Finanzierungstätigkeit darstellen (et vice versa). Ohne entsprechende Elimination im Konsolidierungsprozess werden die konsolidierten Geldflüsse aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit nicht korrekt ausgewiesen. Sofern Cash Pool-Forderungen ausnahmsweise Bestandteil des Fonds bilden, haben Zahlungen an den Cash Pool Leader keinen Einfluss auf die Geldflussrechnung der Gruppengesellschaft (Veränderung von Positionen innerhalb des Fonds).⁷ In solchen Fällen empfiehlt es sich aus Gründen der Komplexitätsreduktion und der Konsistenz, auch Cash Pool-Verbindlichkeiten in den Fonds zu integrieren sowie Cash Pool-Forderungen bzw. Verbindlichkeiten beim Cash Pool Leader ebenfalls als Teil des Fonds zu behandeln.



⁶ In der Schweiz müssen z.B. kotierte Gesellschaften, Großgenossenschaften und ordentlich prüfungspflichtige Stiftungen von Gesetzes wegen einen zusätzlichen Einzelabschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (IFRS, IFRS for SMEs, Swiss GAAP FER, US-GAAP) erstellen, sofern kein Konzernabschluss nach einem solchen anerkannten Standard erstellt wird (vgl. Art. 962 OR). Schweizer Spielbanken hatten aufgrund von regulatorischen Vorgaben bis Ende 2018 einen Einzelabschluss nach IFRS oder US-GAAP an die Aufsichtsbehörde einzureichen, seit 1.1.2019 ist hier verpflichtend Swiss GAAP FER anzuwenden (vgl. Art. 74 VSBG resp. Art. 44 VGS).

⁷ Vgl. IAS 7.9.